

gewesen sei, daß „So man he zu zeitten zu Thomineckh drey war-
nungschueß gethann, sich die von Züttlingen dahienn gehnn To-
mineckh gefugt, daselbst das haus bewacht vnd Helfen be-
waren“, worüber sich aber Franz Rude von Bödikeim (als Mit-
dorsherr von Züttlingen) „vonn seiner Hinderlassen wegen“ beschwert
hatte. Man verglich sich dahin, es soll für die Zukunft den Züt-
lingern frei stehen, auf die Nothschüsse hin nach Domineck zu gehen
oder nicht; dagegen soll es aber auch dem von Hartheim anheinge-
geben sein, ob er „In Bheden vnd Feindesgeschreyen“ die Züttlinger,
falls sie die Nothsignale nicht beachtetten, in sein Schloß Domineck
„mit iren Reybenn vnd haben einzulossen oder nit.“ —

Stuttgart 20. Apr. 1542. Bernhart von Hartheim wird für
sich und seinen Bruder Hans von Herzog Ulrich mit Thomeneckh,
Schloß und Berg, wie das von ihm und seinem Fürstenthum Wirt-
temberg zu Lehen rührt, und es zuvor Max Stumpff von Schwein-
berg inne gehabt hat, belehnt.

1594 wurde Georg Wolf von Hartheim mit Domeneck belehnt
von Herzog Friedrich v. Württemberg.

1607 nach Absterben derer v. Hartheim ist dieses Lehen dem
Herzog zu Württemberg heimgefallen.

6) Orden.

Unserem fränkischen Württemberg gehört ein eigener Orden an,
der Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgische Phönixorden, welcher noch als
Fürstl. Hohenlohischer Hausorden existirt.

Ueber die Entstehung und die Statuten desselben berichtet das
„Archiv für Hohenlohische Geschichte“ I, 2. S. 205 ff. und es wird
uns daselbst S. 228 auch ein Verzeichniß aller einstigen und jezigen
Inhaber dieses — bloß für Adliche, Herrn und Damen, bestimmten
Ordens mitgetheilt.

Die Ordensinsignien nach ihren Rangstufen, mit Band und
Kreuz, werden auf Tab. VII. des gen. Werks in Farbendruck dar-
gestellt.

Einen zweiten unsern Vereinsbezirk näher berührenden, jetzt ein-
gegangenen Orden — das Ordenszeichen des reichsritterschaftlichen
Cantons Odenwald, — lernen wir aus folgendem Decrete des Kaisers
Josef II. etwas näher kennen.

Wir Josef der andere 2c. 2c. bekennen — daß uns die Wohl-

geborne und Edle Unsre und des Reichs Liebe und Getreue Hauptmann, Rätthe und Ausschuß der freien Reichsritterschaft Fränkischen Creises, Orts am Ottenwald, allerunterthänigst vorgestellt haben, was massen sie in einem ohnlängst abgehaltenen Plenarconvent in reifliche Erwägung gezogen hätten, wie viel die mit einem äußerlichen Zeichen verbundenen Begriffe von Ehre und Vorzüge auf das Sittliche des menschlichen Herzens wirken und daß sie daher nichts sehnlicher wünschten, als von uns mit einem eigenen Cantonsorden begnadigt zu werden, mit dem sie solche Grundsätze zu verbinden gedächten, die auf das Sittliche, Wirthschaftliche und selbst auf die Uns schuldigste Dienst- ergebenheit, auch hauptsächlich auf ein löbl. Werk mit Errichtung einer Fräuleinstiftung den wirksamsten Einfluß haben dürften Sie haben betheuert, daß die Beförderung unseres höchsten Dienstes, ein unausgesetztes Streben zu adelichen Tugenden, Beseitigung des so häufigen Schuldenmachens, Beobachtung der Reichsritterschaftl. Privilegien und besonders der Ort Ottenwaldischen Verfassung, Erhaltung der ihrem Canton einverleibten Güter, Errichtung einer Fräuleinstiftung und Vorbeugung aller Mißheirathen die einzige und wahre Absicht dieses ihres allerunterthänigsten Gesuches sei.

Wenn wir nun diese Bitte gnädigst angesehen, anbei die tapfern redlich ersprießlichen Dienste, mit welchen besagter Rittercanton Ottenwald um unsere — gloriwürdigste Vorfahrer am Reiche, um Uns und um das gesammte deutsche Vaterland sich jederzeit rühmlichst verdient gemacht hat, mildest erwogen haben, — so haben wir — gnädigst beschlossen — — —

I. Wollen wir das hiernach beschriebene eigene Ordens- und Gnadenzeichen verleihen, als nemlich ein weiß emaillirtes mit Gold eingefasstes bestrahltes Kreuz, mit einem kleinen runden Schild, in dessen Mitte der kaiserliche doppelte Adler erscheint. Dieser ist mit seinen gewöhnlichen Insignien geziert, auf der Brust aber trägt er Unser Erzherzoglich Oesterreichisches Wappen und auf den 4 Kreuztheilen sind die Worte: Cæsari et Imperio in Gold zu sehen und zu lesen. Die Gegenseite dieses Kreuzes ist ebenfalls mit einem kleinen runden Schilde versehen, dieser aber ist grün mit Gold eingefasst, in dessen Mitte ein weißes rechtschreitendes Pferd*) ersichtlich und auf dem Quertheile des Kreuzes ist das Wort Libertas in Gold zu lesen. — — —

Dieses Gnadenzeichen soll an einem breiten rothen Bande mit schmaler weißer Einfassung vom Ritterhauptmann, Rätthen und Aus-

*) Das Wappenbild des Rittercantons Ottenwald.

schuß vornen auf der Brust in größerer, von den übrigen Ordensmitgliedern aber in kleinerer Gestalt am vierten Knopfloch zu einer Uniform, welche der Canton sich selbst dazu wählen mag, getragen werden.

II. Da die eigentliche Absicht dieses Ordens wahrer Adel, Edelmuth und eine ausgezeichnete rechtschaffene Denkungs- und Lebensart ist, so wollen wir, — daß zur Aufnahme eines Mitglieds folgende Eigenschaften erforderlich sein sollen: A) die Incorporation bei dem Ritterort Ottenwald; B) wirklicher Besiz eines incatastrirten Ritterguts; C) es sollen nur aufgenommen werden wirkliche Chefs einer Familie u. s. w. u. s. w. nach erlangter Majorenität; D) soll der Recipiendus entweder alt adelich sein und acht Ahnen zählen oder doch wenigstens von unvordenklichen Zeiten her dem *corpori equestri* einverleibt sein. Doch wollen wir dem Capitulo — vorbehalten, dieses Gnadenzeichen auch jenen seiner Mitglieder zu verleihen, welche — ob sie gleich nicht altadelich oder *corpori equestri* einverleibt sind, dennoch entweder ansehnliche Güter im Canton besizen oder als vorzüglich würdige Mitglieder in allgemeinem Ansehen und Reputation stehen oder sonst sich ein besonderes Verdienst um das ritterschaftliche Wesen gemacht haben.

u. s. w. bis zum 15. Artikel.

Ot. Eugos in Hungern, 1ten Oct. 1788.

J o s e f.

II.

Urkunden und Heberlieferungen.

1) Auszug aus einem

Anniversariale antiquum domus Mergentheimensis.

Dieses Anniversarienbuch der Deutschhauskapelle zu Mergentheim ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben, hie und da mit späteren Zusätzen — welche mit kleinerer Schrift sollen unterschieden werden.

Einzelnes daraus ist schon in früheren Hefen mitgetheilt, namentlich die Hohenloheschen Einträge, welche wir aber um so mehr wiederholen, weil das Heft II., das sie enthielt, längst vergriffen ist.